

Mit Geh- und Radfahrrechten zu belastende Fläche

Grenze des räumlichen Geltungsbereichs des

Teilflächen flächenbezogener Schalleistungspegel

für Vorkehrungen zum Schutz gegen schädliche

Fassade mit Maßnahme zum Schallschutz

Umgrenzung der Flächen für besondere Anlagen und

Umwelteinwirkungen im Sinne des Bundes-Immissionsschutzgesetzes

Radfahrrecht

Bebauungsplans

Höhenbezugspunkt

Baum zu erhalten

Baum zu pflanzen

abzubrechendes Gebäude

vorhandene Grundstücksgrenze

geplantes Gebäude

Flurstücksnummer

z.B. **Bauraum 1** Nummerierung Bauräume

HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

in Metern über Normalnull (NN)

Abgrenzung unterschiedlicher Nutzung

z.B. **①**288,0

 $\bullet \bullet \bullet \bullet$

шшшш

z.B. Teilfläche GE

AUSFERTIGUNG DURCH DEN OBERBÜRGERMEISTER

Die Stadt Erlangen erlässt aufgrund der §§ 9 und 10 des Baugesetzbuches (BauGB) sowie des Art. 81 der Bayerischen Bauordnung (BayBO) und des § 11 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG) sowie des Art. 4 des Bayerischen Naturschutzgesetzes (BayNatSchG) den Bebauungsplan Nr. 437 der Stadt Erlangen mit integriertem Grünordnungsplan - Siemens Campus Modul 3 - bestehend aus der Planzeichnung und dem Text.

Ausgefertigt: Erlangen, den . Stadt Erlangen

Oberbürgermeister

FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

z.B. GF 10.200 m² Geschossfläche als Höchstmaß GRZ 0,5 Grundflächenzahl Wandhöhe in Metern über dem Höhenbezugspunkt als Höchstmaß

öffentliche Straßenverkehrsfläche

Straßenbegrenzungslinie Bereich ohne Ein- / Ausfahrt ---z.B. ∤ 17.7 ∤ Maßzahl in Metern

Ein- / Ausfahrt

Nummerierung Ein-/Ausfahrten Einfahrtsbereich

GGa

Gemeinschaftsgaragen

Umgrenzung von Flächen für Gemeinschaftsanlagen

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUM BEBAUUNGSPLAN

ART DER BAULICHEN NUTZUNG

Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt.

1.2 Folgende Gewerbebetriebe und Nutzungen sind weder allgemein noch ausnahmsweise zulässig: . Einzelhandelsbetriebe (soweit nicht gem. 1.3 zugelassen) 2. Lagerplätze und Lagerhäuser

Erdgeschoss der Gebäude zulässig:

Nahrungs- und Genussmittel (ohne Getränke)

Apotheker-, Sanitäts-, Orthopädiewaren

Bücher, Zeitschriften, Papier- und Schreibwaren, Bürobedarf

Unterhaltungselektronik, Bild- und Tonträger, Telefone und Zubehör, Elektrohaushaltswaren,

2. Nicht-zentrenrelevante Sortimente nach "Erlanger Liste" Lärmpegelbereich am Gebäude nach DIN 4109

Computer, Büromaschinen Campingartikel, Sportgroßgeräte (z.B. Surfboards, Fahrräder, Tauchsportzubehör)

FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG 1.4 Gliederung nach Art der Betriebe und Anlagen (Immissionsschutz) zu begrünende Fläche

Teilfläche		Schallemissionskontingent L _{EK} in dB in Abstrahlrichtung							
Bezeichnung	Größe	Westen		Süden		Osten		Norden	
	[m²]	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Teilfläche GE	51.770	60	49	57	41	60	45	60	50
Teilfläche GGa	5.120	65	50	62	47	65	50	65	50

shlrichtung Westen: In Richtung des Gewerbegebietes westlich der Günther-Scharowsky-Straße Abstrahlrichtung Süden: In Richtung des Gewerbegebietes südlich der Henri-Dunant-Straße und des Wohngebietes südlich der Abstrahlrichtung Osten: In Richtung des Gewerbegebiets östlich des Plangebietes Abstrahlrichtung Norden: In Richtung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes 436

Die Prüfung der Einhaltung erfolgt nach DIN 45691: 2006-12, Abschnitt 5. Der Nachweis der Einhaltung ist spätestens mit dem Bauantrag zu erbringen.

Ein Vorhaben erfüllt auch dann die schalltechnischen Festsetzungen des Bebauungsplanes, wenn der Beurteilungspegel den Immissionsrichtwert nach TA-Lärm um mindestens 15 dB unterschreitet (Relevanzgrenze).

Das Bauland im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 437 wird als

3. Wohnungen für Aufsichts- und Bereitschaftspersonen sowie für Betriebsinhaber und Betreibsleiter 4. Vergnügungsstätten, Bordelle und bordellartige Betriebe 5. Tankstellen, ausgenommen Elektrotankstellen

1.3 Einzelhandelsbetriebe (Läden) mit folgenden Sortimenten sind ausnahmsweise und nur im

1. Zentren- und nahversorgungsrelevante Sortimente nach "Erlanger Liste":

Drogerie-, Kosmetik-, Parfümeriewaren

entsprechend den Angaben der nachfolgenden Tabelle nicht überschreiten.

Die Gewerbeflächen werden nach Art der Betriebe und Anlagen gemäß § 9 Abs. 1 Nr. 1 BauGB i.V.m. § 1 Abs. 4 BauNVO derart gegliedert, dass nur Vorhaben (Betriebe und Anlagen) zulässig sind, deren Geräusche die Emissionskontingente L_{EK} nach DIN 45691 im Tagzeitraum (6.00 bis 22.00 Uhr) und im Nachtzeitraum (22.00 bis 6.00 Uhr) je Quadratmeter des Baugrundstücks i.S.d. § 19 Abs. 3 BauNVO

eilfläche	Schallemissionskontingent L _{EK} in dB in Abstrahlrichtung								
Bezeichnung Größe		Westen		Süden		Osten		Norden	
	[m²]	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts	tags	nachts
Teilfläche GE	51.770	60	49	57	41	60	45	60	50
Teilfläche GGa	5.120	65	50	62	47	65	50	65	50

BEDINGTES BAURECHT

Eine Teilfläche im Nordosten in Anbindung zur Straßenverkehrsfläche der Planstraße im Bebauungsplan Nr. 436 wird gemäß § 9 Abs. 2 BauGB zur Erschließung der Nutzungen im Bauraum 1 als Gewerbegebiet (GE) im Sinne des § 8 der Baunutzungsverordnung (BauNVO) festgesetzt. Diese Nutzung ist nur solange zulässig, bis durch eine verbindliche Bauleitplanung oder ein gleichwertiges Verfahren östlich daran anschließend eine öffentliche Straße festgesetzt und für die Allgemeinheit eine Durchfahrt zur Hammerbacherstraße gesichert wird.

Als Folgenutzung wird eine öffentliche Straßenverkehrsfläche gemäß gesonderter Planzeichnung

MASS DER BAULICHEN NUTZUNG

Als Höchstmaß der baulichen Nutzung gelten die entsprechenden Eintragungen zu Grundflächenzahl (GRZ), Geschossfläche (GF) und Wandhöhe im Plan.

Die festgesetzte maximale GRZ darf durch die Grundflächen von Anlagen gemäß § 19 Abs. 4 BauNVO höchstens bis zu einer Grundflächenzahl von 0,8 überschritten werden.

NEBENANLAGEN UND TRAFOSTATIONEN

Oberirdische Nebenanlagen gemäß § 14 BauNVO sind auf der im Plan festgesetzten zu begrünenden

Nicht überdachte Fahrradabstellanlagen sind auch außerhalb der Bauräume zulässig, in den zu

4.3 Trafostationen sind in die Baukörper zu integrieren, die unterirdischen Einbringschächte hierfür dürfen ausnahmsweise die Baugrenzen überschreiten.

EIN- UND AUSFAHRTEN ZU ÖFFENTLICHEN VERKEHRSFLÄCHEN In den in der Planzeichnung gekennzeichneten Bereichen ohne Ein- und Ausfahrt ist die Ein-/Ausfahrt zum Grundstück an in der Planzeichnung festgesetzten Stellen und nur in

Ein-/Ausfahrt 1: Lieferfahrzeuge, Taxis, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, Fahrzeuge der Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen und Fahrzeuge zur Müllentsorgung des Geltungsbereichs. Ein-/Ausfahrt 2: Lieferfahrzeuge, Taxis, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, Fahrzeuge der Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen und

Fahrzeuge zur Müllentsorgung des Geltungsbereichs Ein-/Ausfahrt 3: Taxis, Pkw von Besuchern und Rettungsfahrzeuge Ein-/Ausfahrt 4: Pkw zu Stellplätzen im Bauraum 3, Lieferfahrzeuge, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen und Fahrzeuge zur Müllentsorgung des Geltungsbereichs. Pkw zum Parkhaus auf der Fläche für Gemeinschaftsanlagen - Gemeinschaftsgarage (GGa) und

zur der Ein-/Ausfahrt 7 sind ausnahmsweise zulässig, sofern und solange der Straßenknoten Günther-Scharowsky-Straße/Felix-Klein-Straße/Henry-Dunant-Straße nicht ausreichend Ein-/Ausfahrten 5 und 6: Lieferfahrzeuge, Taxis, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung,

Fahrzeuge der Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen und Fahrzeuge zur Müllentsorgung des Geltungsbereichs. Ein-/Ausfahrt 7: Lieferfahrzeuge, Taxis, Fahrzeuge von Menschen mit Behinderung, Fahrzeuge der Betriebsinhaber und Betriebsleiter, Rettungsfahrzeuge, Fahrzeuge zum Unterhalt der Anlagen und Fahrzeuge zur Müllentsorgung des Geltungsbereichs, Fahrzeuge zu den nördlich angrenzenden Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs. Die Ausfahrt von Pkw, die von der Einfahrt 4 kommen und zum Parkhaus auf der Fläche für Gemeinschaftsanlagen - Gemeinschaftsgarage (GGa) fahren, ist ausnahmsweise zulässig, sofern und solange der Straßenknoten Günther-Scharowsky-Straße/ Felix-Klein-Straße/Henry-Dunant-Straße nicht ausreichend leistungsfähig ist.

5.2 Die Breite der Ein- und Ausfahrten darf jeweils maximal 8 m betragen. Von der in der Planzeichnung festgesetzten Lage kann ausnahmsweise geringfügig abgewichen werden, wenn verkehrliche und grünordnerische Belange dem nicht entgegenstehen.

KFZ- UND FAHRRADSTELLPLÄTZE

Im Gewerbegebiet GE sind Kfz-Stellplätze ausgeschlossen, ausgenommen 1. bis zu 1.100 Kfz-Stellplätze in einem Parkhaus auf der Fläche für Gemeinschaftsanlagen -

Gemeinschaftsgarage (GGa), 2. maximal 20 Pkw-Stellplätze in einer Tiefgarage bzw. Garage im Bauraum 2 für Nutzungen in diesem Bauraum. 3. Pkw-Stellplätze in einer Tiefgarage bzw. Garage im Bauraum 3 für Nutzungen in diesem Bauraum,

4. bis zu 20 oberirdische Pkw-Stellplätze für Menschen mit Behinderung. Betriebsinhaber und Betriebsleiter östlich des Bauraums 1 sowie zwischen den Bauräumen 4 und 5 sowie zwischen dem Bauraum 5 und dem Parkhaus auf der Fläche für Gemeinschaftsanlagen -Gemeinschaftsgarage (GGa).

Werden gem. 6.1 Nr. 2. Kfz-Stellplätze im Bauraum 2 angeordnet, so ist die Summe der im Parkhaus gem. 6.1 Nr. 1. zulässigen Kfz-Stellplätze um die Zahl der Stellplätze zu reduzieren.

6.2 Die Stellplätze im Parkhaus gemäß 7.1.1. sind wie folgt den Nutzungen in den Bauräumen zugeordnet:

	Zahl der Stellplätze für Kfz	Zahl der Stellplätze		
	mindestens	für Fahrräder mindestens		
für Bauraum 1	222	78		
für Bauraum 2	159	63		
für Bauraum 4	287	226		
für Bauraum 5	426	149		

6.3 Im Parkhaus gemäß 7.1.1. sind zugehörige Nebeneinrichtungen (z.B. Waschanlage, Elektrotankstelle)

DACHFORM

Es sind nur Flachdächer zulässig.

DACHAUFBAUTEN UND ANLAGEN AUF DEN DÄCHERN Dachaufbauten und Anlagen auf den Dächern dürfen eine Höhe von 4,0 m über der realisierten Wandhöhe und eine Grundfläche von 50 % des darunter liegenden Geschosses nicht überschreiten. Falls betriebsbedingt technisch erforderlich (z.B. für mechanische Be- und Entlüftung) sind

ausnahmsweise Überschreitungen zulässig. Dachaufbauten und Anlagen auf den Dächern sind an den zu den Baugrenzen bzw. Baulinien orientierten Seiten mindestens um das Maß ihrer Höhe von der Außenkante der Fassade des darunterliegenden Geschosses zurückzusetzen. Je Gebäude sind sie in eine oder mehrere Gruppen

zusammenzufassen und jeweils mit einem einheitlichen Sichtschutz zu umgeben. Dachflächen, ausgenommen Dachflächen auf denen technische Anlagen, Dachaufbauten, nutzbare Freibereiche oder Anlagen zur Nutzung des Sonnenlichtes angeordnet sind, sind dauerhaft extensiv zu begrünen. Hierfür ist eine durchwurzelbare Mindestgesamtschichtdicke von 10 cm (einschließlich

Dränschicht) vorzusehen. Je Gebäude sind mindestens 30% der Dachflächen zu begrünen. Auf Dachflächen ist die Aufstellung von Solaranlagen ohne Flächenbegrenzung zulässig, auch in

Kombination mit einer Dachbegrünung.

EINFRIEDUNGEN 9.1 Im Gewerbegebiet GE sind Einfriedungen unzulässig.

9.2 Im Gewerbegebiet GE sind Schrankenanlagen zur Regelung der Ein- und Ausfahrt für Kfz ausnahmsweise zulässig.

FLÄCHEN MIT DIENSTBARKEITEN

10.1 Für die im Plan entsprechend gekennzeichneten Flächen sind Geh- und Radfahrrechte zugunsten der Stadt Erlangen dinglich zu sichern.

10.3 Die festgesetzte Fläche für Geh- und Radfahrrecht darf nur durchfahren werden

10.2 Innerhalb der im Plan festgesetzten Flächen gem. 11.1 sind Aufenthalts- und Pflanzbereiche zulässig.

durch Lkw mit einer Gesamtlänge von mehr als 9 m (z.B. Fahrzeuge zur Müllentsorgung des Seltungsbereichs oder Umzugsfahrzeuge) sowie durch Rettungsfahrzeuge und Fahrzeuge zum durch Pkw gemäß 5. auf direktem Weg von der Einfahrt 4 zur Ausfahrt 7 sowie von

Ein-/Ausfahrt 7 zu den nördlich angrenzenden Nutzungen außerhalb des Geltungsbereichs.

FÜHRUNG VON VERSORGUNGSLEITUNGEN

Versorgungsleitungen sind unterirdisch zu verlegen.

SCHALLIMMISSIONSSCHUTZ (VERKEHRSGERÄUSCHE)

Zur Abwehr erhöhter Verkehrsgeräuschimmissionen sind geeignete und ausreichende Vorkehrungen für den Schallschutz zu treffen (z.B. schalltechnisch günstige Anordnung von ruhebedürftigen Räumen, Einbau von Fenstern und Türen mit erhöhter Luftschalldämmung). Die Maßnahmen müssen an den Fassadenabschnitten, die in der Planzeichnung als Lärmpegelbereich IV oder höher markiert sind, die in der folgenden Tabelle genannten Schalldämmmaße gemäß DIN 4109:2016-07 gewährleisten:

Lärmpegelbereich	Erforderliches resultierendes Schalldämmmaß
gemäß DIN 4109:2016-07	gemäß Tabelle 8, Spalte 5 der DIN 4109:2016-0
	R' _{w,res} in dB
IV	35

TEXTLICHE HINWEISE ZUM BEBAUUNGSPLAN

ALTLASTEN Im Geltungsbereich ist aufgrund der gewerblichen Vornutzungen und aufgrund bisheriger Erfahrungen aus Untersuchungs- und Sanierungsarbeiten mit Altlasten zu rechnen. Im Vorfeld von Baumaßnahmen werden daher Sondierungsuntersuchungen und eine altlastenkundige Überwachung von Aushubarbeiten notwendig. Beim Auffinden von Altlasten. Bodenbelastungen oder Bodenverunreinigungen sind diese unverzüglich, d.h. ohne schuldhaftes Zögern, beim Amt für Umweltschutz und Energiefragen der Stadt Erlangen und dem Wasserwirtschaftsamt Nürnberg zu melden und erforderliche Maßnahmen einzuleiten. Sollte sich eine langfristige Sanierungsdauer abzeichnen, sind die notwendigen Sanierungseinrichtungen in die geplanten Gebäude zu integrieren.

BODENDENKMÄLER Zu Tage tretende Bodendenkmäler (u.a. auffällige Bodenverfärbungen, Holzreste, Mauern, Metallgegenstände, Steingeräte, Scherben und Knochen) unterliegen der Meldepflicht an das Bayerische Landesamt für Denkmalpflege (Dienststelle Nürnberg) oder an die Untere Denkmalschutzbehörde gemäß Art. 8 Abs. 1-2 DSchG.

DIN-NORMEN UND SONSTIGE HINWEISE Die in den Festsetzungen des Bebauungsplanes genannten DIN-Normen und weitere Regelwerke werden zusammen mit diesem Bebauungsplan zu jedermanns Einsicht beim Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung Erlangen (Gebbertstraße 1, 3. Stock) während der allgemeinen Dienststunden bereitgehalten.

TEXTLICHE FESTSETZUNGEN ZUR GRÜNORDNUNG

BEPFLANZUNG UND GESTALTUNG DER FREIFLÄCHEN Die im Plan als zu begrünenden festgesetzten Flächen sind gärtnerisch anzulegen und campusartig, von Wiesen und Gräsern geprägt und mit Einzelbäumen überstellt, zu entwickeln. Befestigte Wege, befestigte Aufenthaltsflächen (einschließlich Freischankflächen) sind davon ausgenommen. Die Flächen dürfen durch die unter 10.3 der textlichen Festsetzungen zum

Bebauungsplan genannten Kraftfahrzeuge durchfahren werden.

Die im Plan zur Erhaltung festgesetzten Einzelbäume sind dauerhaft zu pflegen und zu erhalten. Abgängige Exemplare sind durch Neupflanzungen, vorrangig mit der gleichen Baumart ansonsten gemäß Pflanzenartenliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu ersetzen. Der vorhandene Charakter der Vegetation, der vor allem in den zentralen Grünachsen von der Waldkiefer und ergänzenden Laubbäumen der Gattungen Eiche, Birke, Pappel, und Ahorn geprägt wird, ist langfristig zu

Während der Bauphase sind die zu erhaltenden Bäume einschließlich deren Wurzelbereiche gem. DIN 18920 (jeweils geltende Fassung) vor Schäden, z.B. durch Befahren zu schützen.

Für die im Plan festgesetzten zu pflanzenden Einzelbäume sind standortangepasste Arten der Pflanzenartenliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden. Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind vorrangig Baumarten aus Teil 1, in öffentlichen Verkehrsflächen vorrangig aus Teil 2 der Pflanzenartenliste zu verwenden.

Pro Baum ist ein Lebensraum von mindestens 12 m² bei einer Mindestbreite von 2,5 m von Versieglung und Verdichtung freizuhalten. Grünflächen und Pflanzflächen sind gegen Befahren und Beparken zu sichern, soweit nicht in 1.1 anders geregelt.

1.6 Für die zu pflanzenden Sträucher und Gebüsche sind standortheimische Arten der Pflanzenartenliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden.

In der Planzeichnung festgesetzte Pflanzgebote für Bäume entlang öffentlicher Straßen können in der Längsachse parallel zu den Fahrbahnen in der Lage verschoben werden. Im Übrigen sind geringfügige Abweichungen vom Standort der festgesetzten Bäume möglich, soweit die Abweichung grünordnerisch vertretbar ist, die Grundzüge der Planung nicht berührt werden und die Abweichung unter Würdigung von nachbarlichen Interessen jeweils mit den öffentlichen Belangen vereinbar ist.

Im Gewerbegebiet GE sind inklusive der unter 1.4 genannten mindestens 230 Bäume zu pflanzen. Bei der Wahl der Baumarten ist die Pflanzenartenliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden. Außerhalb der öffentlichen Verkehrsflächen sind vorrangig Baumarten aus Teil 1, in öffentlichen Verkehrsflächen vorrangig aus Teil 2 der Pflanzenartenliste zu verwenden.

Unterbauungen sind, sofern sie nicht überbaut, als Trafoeinbringschächte oder oberirdisch als

Zum Schutz von Fledermauswinterquartieren in Starkbäumen: Bäume mit einem Stammumfang

über 200 cm sowie die bekannten oder ggf. weiteren potenziellen Höhlenbäume sind vor Fällung

Parkhausfassaden mit einer Breite ab 3,50 m sind mit Kletterpflanzen flächig zu begrünen. Dies gilt nicht an Fahrradrampen, die an die Parkhausfassaden angrenzen. Es ist mindestens eine Kletterpflanze pro 3.50 m Wandabwicklung zu pflanzen. Bei der Wahl der Pflanzenarten ist die Pflanzenartenliste (Kap. 11.2 der Begründung) zu verwenden.

Verkehrsfläche genutzt werden, unterhalb der Geländeoberkante mit einer mind. 0,40 m mächtigen Bodenüberdeckung herzustellen, nutzungsgerecht zu begrünen und zu bepflanzen. Für die Pflanzung klein- bis mittelkroniger Bäume ist die Bodenüberdeckung entsprechend den Erfordernissen der verwendeten Baumarten zu verstärken, um eine dauerhafte artgerechte

rundum geschlossene Leuchten zu verwenden.

sicherzustellen.

Fassung zu beachten.

ÜBERDECKUNG VON UNTERBAUUNGEN

Entwicklung der Bäume zu gewährleisten. VERMEIDUNGSMASSNAHMEN Die Rodung der Bäume ist zum Schutz brütender Vogelarten und der Tagesquartiere von Fledermäusen im Zeitraum vom 01.10. bis 28.02./29.02., außerhalb der Brut- und Aktivitätsperiode,

fachgerecht auf vorhandene Baumhöhlen zu prüfen. Die vorgefundenen Baumhöhlen sind im Oktober mit einer Folie so zu verhängen, dass die Tiere das Quartier zwar verlassen können, aber nicht wieder einfliegen können (Reusenfunktion). 3.3 Zum Schutz von gebäudebrütenden Vogelarten und von Fledermäusen ist beim Abbruch von Gebäuden, Rück- oder Umbau von äußeren Gebäudeteilen oder -verschalungen Folgendes zu beachten: Verschalungen oder Verblendungen im Bereich der Attika sind sorgsam von Hand zu

entfernen, sofern sich dahinter Hohlräume oder Spalten befinden können. Dahinter aufgefundene Fledermäuse sind, sofern sie nicht flüchten, in atmungsaktiven Stoffbeuteln zu hältern und einem Fachkundigen zu übergeben, der die Tiere am folgenden Abend in die Freiheit entlässt. Durch eine Umweltbaubegleitung ist die fachgerechte Umsetzung zu gewährleisten. Nach Abbau solcher Bereiche und dem Beginn der Abrissarbeiten bestehen keine weiteren Einschränkungen. Bei den Außenbeleuchtungsanlagen sind ausschließlich energiesparende und insektenfreundliche

CEF-MASSNAHMEN (VORGEZOGENE AUSGLEICHSMASSNAHMEN) UND FCS-MASSNAHMEN (MASSNAHMEN ZUR WAHRUNG DES ERHALTUNGSZUSTANDES)

Zur Aufrechterhaltung der ökologischen Funktionalität der Fortpflanzungs- und Ruhestätten von in Baumhöhlen brütenden Vogelarten sowie in Baumhöhlen und -spalten lebenden Fledermausarten sind vor Beginn der Rodungs- und Abbrucharbeiten 10 Vogelnisthilfen und 10 Fledermausquartiere an zu erhaltende Bäume oder Gebäude im Geltungsbereich oder auf den benachbarten Grundstücken im Geltungsbereich des Bebauungsplanes Nr. 251 oder Nr. 436 anzubringen (CEF-

Leuchtmittel, wie z. B. die Natriumdampf-Hochdrucklampen oder Leuchtdioden (LED) sowie

Zur Wahrung des Erhaltungszustandes von in Gebäudespalten lebenden Vogelarten und Fledermausarten ist an jedem neuen Gebäude im oberen Fassadenbereich oder auf Dachaufbauten für die vorgenannten Arten jeweils eine geeignete Nisthilfe bzw. ein Quartier vorzusehen (FCS-Maßnahme).

Die Funktionsfähigkeit der gem. 4.1 und 4.2 festgesetzten Maßnahmen ist in den Jahren 1 und 3 nach Herstellung durch fachkundiges Personal zu überprüfen und dauerhaft

Innerhalb der im Plan gekennzeichneten Fläche für Maßnahmen zum Schutz, zur Pflege und zur Entwicklung von Natur und Landschaft sind mindestens 2.500 m² als arten- und blütenreiche, extensiv gepflegte Magerwiesen zu gestalten und dauerhaft zu erhalten.

LEITUNGSVERLEGUNGEN Bei der Planung und Durchführung von Leitungsverlegungen für unterirdische Ver- und Entsorgungsanlagen sind Mindestabstände von 2,50 m zur Stammachse der festgesetzten, geplanten und vorhandenen Baumstandorte einzuhalten bzw. die Vorschriften gemäß dem DVGW-Regelwerk: "Bäume, unterirdische Leitungen und Kanäle" in der jeweils aktuellsten Fassung einzuhalten. Sollten diese Abstände unterschritten werden, sind geeignete Schutzvorkehrungen gemäß vorgenanntem DVGW-Regelwerk zu treffen.

TEXTLICHE HINWEISE ZUR GRÜNORDNUNG

STRASSENBEGLEITGRÜN Bei Begrünungsmaßnahmen im öffentlichen Verkehrsraum sind die "Vorgaben für öffentlich nutzbare Grünflächen und Straßenbegleitgrün" der Stadt Erlangen in der jeweils aktuellsten

FREIFLÄCHENGESTALTUNGSPLAN Im Rahmen des Baugenehmigungsverfahrens ist ein qualifizierter Freiflächengestaltungsplan

Grundstücksflächen, welche die Voraussetzungen erfüllen, dürfen nicht ohne die Genehmigung der

vorzulegen, in dem die festgesetzten Anforderungen nachzuweisen sind. BAUMSCHUTZVERORDNUNG Es gelten die Bestimmungen der Baumschutzverordnung der Stadt Erlangen in der jeweils aktuell geltenden Fassung (Inkrafttreten zuletzt am 15.04.2011). Bäume innerhalb überbaubarer

Unteren Naturschutzbehörde entfernt werden.

VERFAHRENSHINWEISE

a) Der Umwelt-, Verkehrs- und Planungsausschuss der Stadt Erlangen hat in der Sitzung vom 24.10.2017 die Aufstellung des Bebauungsplans beschlossen. Der Aufstellungsbeschluss wurde am 14.12.2017 ortsüblich bekannt gemacht.

Beteiligung der Öffentlichkeit gemäß § 3 BauGB: Eine frühzeitige Öffentlichkeitsbeteiligung gemäß § 3 Abs. 1 BauGB wurde in der Zeit vom XXX bis Der Entwurf des Bebauungsplans in der Fassung vom XXX wurde mit Begründung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXX bis einschließlich XXX öffentlich ausgelegt.

Beteiligung der Behörden gemäß § 4 BauGB: Eine frühzeitige Behördenbeteiligung gemäß § 4 Abs. 1 BauGB zur Festlegung des erforderlichen Umfangs und Detaillierungsgrades der Umweltprüfung, wurde in der Zeit vom XXX Die Behörden und sonstige Träger öffentlicher Belange wurden gemäß § 4 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom XXX bis XXX aufgefordert Ihre Stellungnahmen abzugeben.

Die Stadt Erlangen hat mit Beschluss des Stadtrates vom XXX den Bebauungsplan in der Fassung vom XXX gemäß § 10 Abs. 1 BauGB als Satzung beschlossen.

Der Satzungsbeschluss zu dem Bebauungsplan wurde am XXX gemäß § 10 Abs. 3 Halbsatz 2 BauGB ortsüblich bekannt gemacht.

> Der Bebauungsplan ist damit in Kraft getreten. Die Hinweise gemäß § 44 Abs. 5 und § 215 Abs. 2 BauGB sind erfolgt.

> > Erlangen, den XXX

Referat für Planen und Bauen

berufsmäßiger Stadtrat

Bebauungsplan Nr. 437 mit integriertem Grünordnungsplan

- Siemens Campus Modul 3 -

Stadt Erlangen

Vorentwur

Rechtsverbindlich seit

Übersichtsplan

für die Grundstücke Flst.-Nrn. 451/18, 485, 485/6, 485/7, 486/1, 486/2, 486/3, 538, 543, 544, 544/2 und 544/3 und die Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 451/6, 483, 484, 484/1, 485/5. 485/8, 510, 539, 539/1, 539/2, 542, 544/1, 546, 563, 563/3, 563/7, 564, 565 und 566/2 der Gemarkung Bruck sowie die Teilflächen der Grundstücke Flst.-Nrn. 1949/129 und 1949/311 der Gemarkung Erlangen.

Projekterstellung :	Erstellung Bebauungsplanung: bgsm Architekten Stadtplaner Partnerschaftsgesellschaft mbB, München				
	Erstellung Grünordnungsplanung und Umweltbericht: ANUVA Stadt- und Umweltplanung GbR, Nürnberg				
Billigungsbeschluss:					
Satzungsbeschluss :					
Fassung vom :					
	18.12.2017				
Grünordnungsplanung	Abteilung Stadtgrün:				
Referent :	Amtsleiter :				
	Abteilungsleiter :				
	Sachgebietsleiterin :				
Referat für Planen und Bauen	Amt für Stadtentwicklung und Stadtplanung				